



072/23Beschlussvorlage öffentlich

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/12 "Burgberg 1. Änderung"

Organisationseinheit:	Datum	
Bauamt	06.06.2023	
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Ortsbeirat Wünsdorf (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen (Vorberatung)	21.06.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	10.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. die anliegende Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg - 1. Änderung"

oder

2. die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden mit dem laut Protokoll aufgeführten Änderungen angenommen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte vom 7.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2023 aufgefordert, bis zum 08.05.2023 hierzu Stellung zu nehmen. Die eingegangen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen [X] |a [] Nein

Gesamtkosten:		
Deckung im Haushalt:	[] Ja	[X] Nein
Finanzierung		
aus der Haushaltsstelle:		

Anlage/n

1	Auswertungstabelle

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE BELANGE WAHRNEHMEN,

nach § 4 Abs. 2 BauGB

DER NACHBARGEMEINDEN

nach § 2 Abs. 2 BauGB und der

BÜRGER

nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

STAND: 31.05.2023

		Anzahl	Antworten
1	beteiligte Träger öffentlicher Belange	24	17
2	Nachbargemeinden	7	1
3	Summe	31	18
4	Bürger		keine

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

			Ministerium	Senatsverwaltung
7/2			für Infrastruktur und Landesplanung	für Stadtentwicklung, Bauer und Wohnen
LAND BRANDENBURG	ERLIN 🕺			andesplanungsabteil
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henr	ing-von-Tresckow-Straße 2-8 14467	otsdam		
			Henning-von-Tresck	ow-Straße 2-8
Stadt Zossen			14467 Potsdam	
Bauamt			Bearb.: Matthias	Vogel
Frau Widera			,	46151-012-0940/2021
Marktplatz 20			Tel.: 0331-866	
15806 Zossen			Fax: 0331-866	
			matthias.vogel@gl.berlin-	-
M 7 11 12			Internet: gl.berlin-	brandenburg.de/
Nur per mail: <u>vl-bauleit</u>	nanung@svzossen.t	randenburg.de		
			Potso	dam, 03. Mai 2023
Planung/Vorhaben:	Bebauungsplan (I/12 "Burgberg – 1. <i>I</i>	Änderung" (Entwurf, Sta	and:
	23.01.2023)			
Gemeinde / Ortsteil:	Zossen / Wünsdor			
Kreis: Region:	Teltow-Fläming Havelland-Fläming			
Ihre Anfrage vom 31.03				
mio / miago vom o 1.00	2020			
ehr geehrte Damen ur	d Herren,			
zur o.g. Planung geben	wir folgende Stellung	nahme ah:		
	•		desplanungsvertrages	
_			den gemäß § 4 Abs. 1 B	auGB
			den gemäß § 4 Abs. 2 B	
Daniellon a dan an ara	atau Diammaahaish	_		
Beurteilung der angezei		: eichend zu beurteile	an .	
_		erspruch zu Zielen d		
_		Zielen der Raumor	•	
		ele der Raumordnung	-	
Erläuterungen:				
			dahingehend, das urspr	ünglich geplante
Funktionsgebäude (Spor			ichtung zu ersetzen. n der Planbegründung da	raeleat 711 er-
•	•	•	orhandene Siedlungsgeb	•
Der Verweis auf den LEF			ggoo	/
Rechtliche Grundlagen	zur Beurteilung de	Planungsabsicht		
 Landesentwicklungsp 	rogramm 2007 (LEP	2007) vom 18.12.20	07 (GVBl. I S. 235)	
• 1	•	,	(LEP HR) vom 29.04.201	9 (GVBl. II, Nr.
35)		•	,	, ,

orsch/	lag für die Abwägung
1.1	Die Gemeinsame Landesplanungsabteitung bestätigt, daß die Planung an die Ziele der Raumorndung angepaßt ist. Die Begründung wird um den Verweis auf Ziel 5.2 LEP HR ergänzt. Abwägungsvorschlag: der Hinweis wird berücksichtigt.

PLANVERFAHREN BEBAUUNGSPLAN 01/12 "BURGBERG - 1. ÄNDERUNG"

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange

Seite 2

wahrnimmt

• Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABI. Nr. 51, S. 1321)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information f
 ür den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

aez. Voael

Vorschlag für die Abwägung

3

ENTWURF

PLANVERFAHREN BEBAUUNGSPLAN 01/12 "BURGBERG - 1. ÄNDERUNG"

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Landkreis Teltow-Fläming



Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreis-

Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34

Stadt Zossen Bauamt z. H. Frau Widera Markplatz 20 15806 Zossen

Auskunft: Frau Lehmann Zimmer: 1.0G R. 2 Telefon: 03371 608-4152 Telefax: 03371 608-9010 E-Mail: Sylvia.Lehmann@teltow-flaeming.de *

08. Mai 2023 Datum:

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 01/12 "Burgberg" der Stadt Zossen, OT Wünsdorf

Fristablauf für die Stellungnahme:

08. Mai 2023

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

- 1. Anschreiben des Büros Herger, Mulackstraße 37, 10119 Berlin vom 31. März 2023 (Posteingang per E-Mail 31. März 2023)
- 2. Begründung zum BP mit Bearbeitungsstand 23.01.2023
- 3. Planzeichnung im Maßstab 1: 1 000 mit Bearbeitungsstand 23.01.2023

Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendung:
- Rechtsgrundlage: b)
- Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:
- Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
 - Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
- Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:
 - Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

Vorschlag für die Abwäg	Jung 		

ENTWURF

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

-2-

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Der Klarheit halber sollte bereits dem Anschreiben zum Vorhaben zu entnehmen sein, dass ein Verfahren nach § 13 BauGB beabsichtigt ist.

Begründung

Irritierend ist, dass auf dem Deckblatt der Begründung die Planung des Ursprungsplans für den Änderungsbereich abgebildet wurde.

In der Begründung ist eine erste Darstellung zu den übergeordneten Planungsbindungen bezogen auf die Landesentwicklungsplanung enthalten. Entgegenstehende Vorgaben sind hier insofern nicht erkennbar.

Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird auf den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021 verwiesen. Entsprechende Ausführungen sollten in der Begründung ergänzt werden. Zum Regionalplanentwurf fand bereits das öffentliche Beteiligungsverfahren statt. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionale Planungsstelle dauert derzeit an.

Zudem hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 17. November 2022 die Weiterführung der Planungen zur Windenergienutzung als sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" beschlossen. Für dieses Planungsverfahren sind im Dezember 2022 mit dem Auskunftsersuchen zur Planaufstellung und dem Scopingverfahren zur Vorbereitung der Umweltprüfung seitens der Planungsgemeinschaft die ersten formalen Planungsschritte eingeleitet worden. Ein (neuer) Planentvurf dazu liegt noch nicht vor.

Für das eigentliche Änderungsverfahren ist festzustellen, dass hier ein neuer, vollständiger Plan über eine Teilfläche des alten Plans gelegt wurde.

Das ist möglich und insofern wird dieser neue Plan als eigenständiges Satzungsdokument für den geänderten Teilbereich ausgefertigt.

Die Planzeichnung zeigt richtigerweise nur diesen Bereich mit allen zugehörigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen. (ggf. auch nachrichtlichen Übernahmen usw.).

Die Lage des neu aufgestellten Plans im Ursprungsplan wird auf einer Übersichtsskizze korrekt dargestellt.

- 2.1 Darüber hinaus zu beachten, dass mit Bekanntmachung der Rechtsverbindlichkeit des in Rede stehenden BP die Planurkunde des BP Nr. 01/12 "Burgberg" einen deutlich sichtbaren Vermerk zu erhalten hat, der auf die Teilablösung durch den neuen Plan hinweist. Analog ist in dem BP der 1. Änderung eine entsprechende Festsetzung zu treffen.
- **2.2** Ergänzt werden sollten in der Begründung Bezüge zum Teil des Bestandsbebauungsplan, der nicht geändert werden soll.

Dabei ist auch darauf einzugehen, welche Auswirkungen sich aus der Kappung der ehemals angedachten Erschließung ergeben. Das ehemalige Gesamtplangebiet wäre durch

Vorschlag für die Abwägung

2.1 Der erwähnte Vermerk wird nach Bekanntmachung der Rechtsverbindlichkeit auf die Planurkunde des BP 01/12 "Burgberg" aufgebracht.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.2 Die aufgeführten Ergänzungen werden der Planbegründung hinzugefügt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- 3 -

die geplante Änderung nicht mehr durchfahrbar. Vielmehr würde eine festgesetzte Verkehrsfläche im nicht geänderten Teil zukünftig in einer Sackgasse ohne Wendeanlage enden.

Außerdem sollen durch die Änderung festgesetzte Stellplätze überplant werden. Es ist darzustellen, dass es sich hierbei nicht um notwendige Stellplätze von bereits umgesetzten Nutzungen handelt.

Plan - Bauplanungsrecht

Für ein Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO² sind nach Abs. 2 die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Die Textliche Festsetzung (TF) 1.1 ist entsprechend zu überarbeiten.

In Bezug auf die Formulierung in der TF 1.1 "sowie diesen dienenden Anlagen" wird darauf hingewiesen, dass nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO auch in Sonstigen SO untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen generell zulässig sind, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht wiedersprechen. Einer gesonderten Festsetzung bedarf es hierfür nicht.

Nach § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO kann jedoch die Zulässigkeit der Nebenanlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Auch der § 23 Abs. 5 BauNVO ist zu beachten, der Folgendes bestimmt: "Wenn im BP nichts anders festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen i. S. des § 14 zugelassen werden".

2.4 Die Formulierung "flächig" in der TF 2.1 ist unbestimmt und daher zu prüfen.

Die an den Geltungsbereich der 1. Änderung anschließende Chausseestraße, über die das Plangebiet auch erschlossen ist, sollte zeichnerische und textlich wie folgt festgesetzt werden: Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B (die zeichnerisch festzusetzen wären) zugleich Straßenbegrenzungslinie.

- 2.5 Die grüne Straßenbegrenzungslinie zeigt in die abzugrenzende Verkehrsfläche hinein. Die Planzeichnung wäre entsprechend zu ändern. Unklar ist, warum die Linie nur in Abgrenzung zum Baugebiet dargestellt wird. Nur wenn die Verkehrsfläche nicht vollständig umgrenzt werden kann, weil beispielsweise nur bis zu deren Mitte festgesetzt wird, entfällt die Linie. Dort wo die Straßenverkehrsfläche an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung grenzt, sollte die Straßenbegrenzungslinie nicht durchgezogen werden.
- 2.6 Inwiefern eine Zuwegung die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfordert, sollte geprüft werden. Eine explizit als Zuwegung festgesetzte Fläche sollte dann nicht auch als Zufahrt zur geplanten Stellplatzfläche dienen. Als Zufahrt ist die 3 m breite Fläche ohnehin nicht geeignet, da sie noch nicht einmal den Begegnungsverkehr von Pkw/Pkw ermöglicht.
- 2.7 Überdies dient eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nicht vorrangig der öffentlichen Erschließung. Insofern wäre sie ohne Straßenbegrenzungslinie festzusetzen.

Unklar bleibt, wie die Ver- und Entsorgung der vorbereiteten Bebauung erfolgen soll. Das geplante Baufenster befindet sich im rückwärtigen Bereich des Plangebietes und ist nur über die 3 m breite Zuwegung ohne Wendemöglichkeit erschlossen.

Vorschlag für die Abwägung

- 2.3 Die Festsetzung 1.1 wird ergänzt.
 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- **2.4** Aus der Festsetzung 2.1 wird das Wort "flächig" herausgenommen. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 2.5 Nach PlanZV zeigt die Straßenbegrenzungslinie in Richtung der festzusetzenden Straßenverkehrsfläche und ist auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung anzulegen. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
- 2.6 Das Baugebiet wird über die als Stellplatz (St) festgesetzte sonstige Sondergebietsfläche erschlossen. Die festgesetzte Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung Zuwegung soll nicht von motorisiertem Verkehr genutzt werden. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
- 2.7 Die Straßenbegrenzungslinie wird an der Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung entfernt.
 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- 4 -

2.8 Insbesondere sollte auch erläutert werden, wie die Belange des SBAZV und der Feuerwehr Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 5 BbgBO³ hingewiesen, der Regelungen für Feuerwehrzugänge und- zufahrten beinhaltet. Beide Träger öffentlicher Belange sind an der Planung zu beteiligen.

Plan -Verkehr

Fläche für Stellplätze

- In der Begründung sollte Bezug auf die gemeindliche Stellplatzsatzung genommen werden, um die Größe der festgesetzten Fläche für Stellplätze zu begründen.
- 2.10 Die textliche Festsetzung Nr. 3 ist zu überarbeiten bzw. entbehrlich. § 12 BauNVO trifft für sonstige Sondergebiete nicht die Regelungen, dass hier Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind. Diese Einschränkung gilt vielmehr nur für Kleinsiedlungsgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen. Folglich gilt auch für ein sonstiges Sondergebiet, dass hier Stellplätze und Garagen grundsätzlich zulässig sind, es sei denn der BP regelt etwas Anderes. was offenbar nicht gewollt ist.

Zufahrten und Zuwegungen zu Stellplätzen innerhalb einer Fläche für Stellplätze sind grundsätzlich zulässig, da die Stellplätze auch erreicht werden müssen, um nutzbar zu sein.

Sollen sowohl Stellplätze als auch Garagen zulässig sein, wäre die zeichnerische Zweckbestimmung um "Ga" zu ergänzen. Stellplätze und Garagen sind baurechtlich nicht dasselbe.

2_11 Radabstellanlagen

Die Zossener Stellplatzsatzung enthält keine Regelungen zu Abstellplätzen für Fahrräder. Entsprechende Regelungen können auf Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 87 Abs. 5 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO auch in einem BP festgesetzt werden, was im vorliegenden Fall empfohlen wird, um das Verkehrsmittel Fahrrad zu stärken und die Erreichbarkeit der geplanten Begegnungsstätte und der geplanten Sportanlagen, die u. a. auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden sollen, zu verbessern.

Stellplatzsatzung

2.12 Die gemeindliche Stellplatzsatzung sollte nicht nur in der Begründung Erwähnung finden, sondern gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung erscheinen.

Plan - Sonstiges

Die Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung sind wie folgt zu korrigieren bzw. aktualisieren:

2.13 PlanZV ..., zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ..., BNatSchG..., zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.

Im weiteren Verfahren ist die Planzeichnung mit dem Katastervermerk⁴ zu versehen. Die Verfahrensvermerke⁵ sind zu ergänzen.

Vorschlag für die Abwägung

2.8 Die erwähnten Träger öffentlicher Belange wurden am Änderungsverfahren beteiligt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.9 Es ist selbstverständlich, daß der Plangeber seine Stellplatzsatzung auch anwendet. Da die Anzahl der erforderlichen Stellplätze von den Nutzungen abhängig ist, die im sonstigen Sondergebiet eingerichtet werden sollen, kann in der Planänderungsphase keine Stellplatzermittlung erstellt werden.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

2.10 Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird aus der Planzeichnung herausgenommen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.11 Eine Festsetzung zu Radabstellanlagen wird nicht in die Planzeichnung aufgenommen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.12 Auf eine Übernahme der Stellplatzsatzung in die Planzeichnung wird verzichtet. Siehe auch Pkt. 1.9.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

2.13 Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- 5 -

2.14 In der Planzeichnung finden sich weitere Planzeichen ohne Normcharakter. Diese sind entweder in der Legende zu erklären oder der Übersichtlichkeit halber zu entfernen. Vereinfachend könnte alternativ eine textliche Erklärung auf der Planzeichnung mit folgendem sinngemäßen Inhalt gewählt werden: Sonstige nicht erklärte Planzeichen entstammen der Plangrundlage und entfalten keinen Normcharakter.

Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Hinweise des Landkreises:

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität
- Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement
- Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit
- Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
- Gesundheitsamt, hier: SG Hvgiene und Umweltmedizin
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde hier: SG Technische Bauaufsicht und Untere Denkmalschutzbehörde
- Umweltamt, hier: SG Naturschutz und SG Wasser, Boden, Abfall
- Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur
- Behinderten- und Seniorenbeauftragte

Die von den beteiligten Fachämtern übermittelten Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Digital vorliegende Fachstellungnahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden vorab als PDF per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht.

Nachfolgende Fachämter äußerten sich nicht zum Vorhaben:

- Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin
- Jugendamt, hier: SG Planung, Controlling, Finanzen
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht

Verspätet eingegangene Stellungnahmen der Fachämter werden umgehend übermittelt.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt werden.

Auf die Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten des Bauleitplanes gemäß Nr. 5 des Erlasses⁶ wird verwiesen

Im Auftrag

Lehmann

Vorschlag für die Abwägung

2.14 Der vorgeschlagene Hinweis zur Plangrundlage wird in die Planzeichung (Legende) aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

PLANVERFAHREN BEBAUUNGSPLAN 01/12 "BURGBERG - 1. ÄNDERUNG"

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III Datum: 18.04.2023

Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall Auskunft: Frau Masche
Frau Braune (UABB)

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2 Zimmer: A5-3-06

Zimmer: A5-3-06 Telefon: 03371 608-2602 Aktenz.: 371/23/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming D IV/Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklungsamt Frau Lehmann

Dienstgebäude: Zinnaer Straße 34, Luckenwalde

Stellungnahme

Betr.: Bebauungsplan (BP) Nr. 01/12 "Burgberg" – 1. Änderung der Stadt Zossen, OT

Wünsdorf

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung

der Planung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Antragsteller: Dipl.-Ing. Volker Herger

Mulackstraße 37, 10119 Berlin

Es liegen folgende am 03.04.2023 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben
- Planzeichnung, Stand: 23.01.2023
- Begründung Entwurf, Stand: 23.01.2023

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

2.15

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zur Ausweisung der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes.

ENTWURF

9

Vorschlag für die Abwägung

2.15 Das Fachamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planverfahren zu.

PLANVERFAHREN BEBAUUNGSPLAN 01/12 "BURGBERG - 1. ÄNDERUNG"

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I Datum: 2. Mai 2023 Hauptamt / Infrastrukturmanagement Frau Mammitzsch Auskunft: Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2 B8-2-08

Telefon: 03371 608-4555

Zimmer:

10.ISM-Ma 23/098 Aktenz.:

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklungsamt Frau Lehmann

Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Burgberg" der Stadt Zossen OT Wünsdorf

Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement

2.16

Sehr geehrte Frau Lehmann,

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung und gegen den Bebauungsplan.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.

Mammitzsch Sachbearbeiterin **ENTWURF**

10

Vorschlag für die Abwägung

2.16 Das Fachamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planverfahren zu

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV Landwirtschaftsamt / Agrarstruktur Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum:

13.04.2023 Auskunft: Frau Märtin

Zimmer: C3-2-12 Telefon: 03371 608-4730

Aktenz.: 83.1.3/0423/0643/TÖB

D IV / A 80 SG Kreisentwicklung z. H. Frau Lehmann

- im Hause -

BP Nr. 01/12 "Burgberg" - 1. Änderung der Stadt Zossen, OT Wünsdorf

2.17

Sehr geehrte Frau Lehmann,

der Entwurf zum o. g. Bebauungsplan (BP) der Stadt Zossen mit Stand vom 23. Januar 2023 lag dem Landwirtschaftsamt zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Zur vorgelegten Entwurfsfassung der 1. Änderung des BP bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Märtin

Sachbearbeiterin

Vorschlag für die Abwägung

2.17 Das Fachamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planverfahren zu

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Landkreis Teltow-Fläming
Datum: 25.04.2023
Dezernat III
Ordnungsamt
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Dezernat IV Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung SG Kreisentwicklung Frau Lehmann

Im Hause

Stellungnahme: zum Antrag vom 03.04.2023

Vorhaben: Bebauungsplan (BP) Nr. 01/12 "Burgberg" - 1. Änderung der Stadt

Zossen OT Wünsdorf

Antragsteller: Stadt Zossen, Marktplatz 20/21, 15806 Zossen

Produkt: 511010

Sehr geehrte Frau Lehmann.

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht zum o. g. Vorhaben folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):

2.17

a. (H) Vorhaltung von Flächen für die Feuerwehr

Rechtsgrundlage: §5 BbgBO; §14 BbgBO; §3 (1) BbgBKG Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50m von der öffentlichen befahrbaren Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zufahrten und Bewegungsflächen entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090 hergestellt werden.

b. (NF) Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung

Rechtsgrundlage: §14 BbgBO; §3 (1) BbgBKG i.V.m. DVGW Arbeitsblatt W405
Aus §3 (1) BbgBKG, in Verbindung mit der zughörigen Verwaltungsvorschrift und
dem Arbeitsblatt "DVGW W 405" ergeben sich erforderliche Löschwassermengen im
Umkreis von 300m zum Brandobiekt.

In der Begründung zum Bebauungsplan gibt es keine Angabe zum Löschwasser, es ist für diesen Bebauungsplan die Löschwassermenge zu ermitteln, festzusetzen und nachzuweisen.

c. (H) Seitens der Brandschutzdienststelle wurde nicht geprüft, inwieweit wesentliche Brandschutztechnische Risiken (z.B. umliegende Bebauung, Ferngasleitungen) Einfluss haben, oder in Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan stehen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Vorschlag für die Abwägung

2.17 Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: I

Amt für Bildung und Kultur / Amt für

Bildung und Kultur

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum:

24.04.2023

Auskunft:

Frau Kaminski

Zimmer:

C3-0-05

Telefon: 03371 608-3102

Aktenz.: 42.10.02

D IV / A 80 Frau Lehmann

im Hause

2.18

Bebauungsplan (BP) Nr. 01/12 "Burgberg" der Stadt Zossen, OT Wünsdorf 1. Änderung

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Der Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben zur Abgabe einer Stellungnahme vom 3.4.2023
- Entwurf der 1. Änderung des BP, Stand: 3/2022

Zur vorliegenden Änderung des genehmigten BP bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Seitens der Sportkoordination wird iedoch angemerkt, dass bauplanerisch parallel im südöstlichen Planbereich des BP am Neubau des Oberschulstandortes gearbeitet wird. Um den Spielbetrieb des MTV Wünsdorf 1910 e. V. sicherzustellen, sollte der Vorrang in der Baugenehmigung und -ausführung des Funktionsgebäudes liegen.

Kaminski

Sportkoordination

Vorschlag für die Abwägung

2.18 Das Fachamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planverfahren zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV Datum: 26.04.2023

Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit, Auskunft: Frau Zernick

Verkehrslenkung

<u>Dienstgebäude:</u> Am Nuthefließ 2 Zimmer: A7-3-12

Telefon: 03371 608-2728 Aktenz.: 36.42.39/C230121

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung SG Kreisentwicklung z.H. Frau Lehmann

BP Nr. 01/12 "Burgberg" der Stadt Zossen, OT Wünsdorf, Ihr Az. k.A.

2.19

Sehr geehrte Frau Lehmann.

Nach Durchsicht der Unterlagen zum jetzigen Planungsstand keine Einwände. Ich bitte um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Zernick Sachbearbeiterin Vorschlag für die Abwägung

2.19 Das Fachamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planverfahren zu.

PLANVERFAHREN BEBAUUNGSPLAN 01/12 "BURGBERG - 1. ÄNDERUNG"

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Frau Lehmann

Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde Auskunft:

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Zimmer: Telefon:

Datum:

B4-3-01 03371 608-2510 40715/23/672 Aktenz.:

26.04.2023

Herr Koch / Herr Sommer

Dezernat IV A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung A 80.2 SG Kreisentwicklung Zinnaer Straße 34

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) Nr. 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" der Stadt Zossen, OT Wünsdorf

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 03.04.2023 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Entwurf (Stand: 23. Januar 2023)
- Planzeichnung zum Entwurf (Stand: 23. Januar 2023)

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

- a) Einwendung: keine
- b) Rechtsgrundlage: -
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: -
- 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: keine
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: -
- 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: keine
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: -
- 4. Weitergehende Hinweise

ENTWIDE

15

	ENTWORF	
Vorschlag für die Abwägung		

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- 2 -

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: -

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:
- Die im Geltungsbereich des B-Planes befindlichen Bäume unterliegen dem Schutz der BaumSchVO TF. Sie sind möglichst zu erhalten. Eine Fällung von Bäumen bedarf einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden im Geltungsbereich des B-Planes Baumfällungen erforderlich, so ist ein Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand bei der UNB einzureichen.
- 2.21 2. Die im B-Plan Nr. 01/12 "Burgberg" festgesetzten Obstbaumpflanzungen wurden nach vorliegenden Informationen der UNB bisher noch nicht vollständig umgesetzt. So wurden bspw. noch keine Pflanzungen auf dem Flurstück 19, Flur 3 der Gemarkung Horstfelde vorgenommen
- 2.22 3. Artenschutz:

In der Begründung des B-Plans werden umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begründet hergeleitet (Gebäude- und Baumkontrollen auf geschützte Arten vor Abriss bzw. Fällung, Herrichtung eines Fledermauswinterquartiers, Hängung von Vogel- und Fledermauskästen).

Diese sind entweder bereits vor der Freimachung des Baufeldes, vor dem Abriss der Gebäude oder als Ausgleichsmaßnahmen bei der Errichtung der Begegnungsstätte zu beachten. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass diese Maßnahmen in den jeweiligen Schritten zur Realisierung des Vorhabens beachtet werden (z. B. durch Anzeige vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen, Abrissanzeigen usw.) Die UNB sollte jeweils einbezogen werden, um die jeweiligen Maßnahmen konkret abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Sommer (E-Mail: Hans-Joachim.Sommer@teltow-flaeming.de; Tel.: 03371-608 2504).

Mit freundlichen Grüßen

B. Paul SG-Leiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSch@

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBI. I Nr. 28)

Vorschlag für die Abwägung

- 2.20 Die Stadt Zossen wird die Baumschutzerordnung (BaumSchVO TV) bei der Umsetzung der Planung beachten.

 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 2.21 Die für den Bereich der 1. Änderung getroffenen Kompensationsfestsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan wurden vollständig übernommen und werden umgesetzt. Abwägungsvorschlag: Die Hinweise wird berücksichtigt.
- 2.22 Die für den Bereich der 1. Änderung getroffenen Kompensationsfestsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan wurden vollständig übernommen und werden umgesetzt. Abwägungsvorschlag: Die Hinweise wird berücksichtigt.

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz/ Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum:

13.04.2023

Auskunft:

Herr Dr. Pratsch

Zimmer:

A5-2-13

Telefon: 03371 6083607 Aktenz.:

63/34/10250/23/DK

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung SG Kreisentwicklung

Frau Lehmann

Landkreis Teltow-Fläming

Wünsdorf, B-Plan Nr. 01/12 "Burgberg" hier: 1. Änderung

Sehr geehrte Frau Lehmann,

2.23

hiermit möchte ich Ihnen die Antwort auf Ihr Schreiben vom 3.4.2023 zukommen lassen.

Die Planänderung zum Bebauungsplan tangiert keinerlei Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege.

Freundliche Grüße

Dr. Pratsch Kreisarchäologe Vorschlag für die Abwägung

2.23 Das Fachamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planverfahren zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

3. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming



Stadt Zossen Bauamt, Frau Widera Marktplatz 20

15806 Zossen

Nur per E-Mail an: VL-Bauleitplanung@SVZossen.Brandenburg.de

Bearbeiter:	Tel.	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Herr Klauber	-10	lutz.klauber@havelland-flaeming.de	7kj_9810_xhä	19.04.2023

Planung: Bebauungsplan Nr. 01/12 "Burgberg – 1. Änderung" Ortsteil Wünsdorf der Stadt

Zossen

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.03.2023 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 08. Februar 2012 (GVBI. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBI. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPlG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer

 Körperschaft des öffentlichen Rechts • Oderstraße 65, 14513 Teltow Vorschlag für die Abwägung

3.1 Die Hinweise werden zurn Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs, 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt andenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

2. Regionalplanerische Belange

Für das Plangebiet sind im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 keine Festlegungen vorgesehen.

Belange der Regionalplanung werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Marko Köhler

Vorschlag für die Abwägung

3.2 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

	FORMBLATT
	Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
una ver	gleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)
Stellu	ngnahme des Trägers öffentlicher Belange
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" Stadt Zossen, OT Wünsdorf Stadt Zossen (LK TF)
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@lfU.brandenburg.de
Bitte	zutreffendes ankreuzen 🗵 und ausfüllen.
Keine Betroffenheit durch die	vorgesehene Planung □
Zustimmung, Befreiung o. Ä. der	erbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können n)
Einwendungen mit rechtlicher Vo Zustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller a) Einwendung	Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
Einwendungen mit rechtlicher Verzustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller	Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
Einwendungen mit rechtlicher Verzustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller a) Einwendung b) Rechtsgrundlage	r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können h) an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung
Einwendungen mit rechtlicher Vo Zustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung (z. B. Ausnahmen oder Befreiur	r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können h) an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung
Einwendungen mit rechtlicher Vorzustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung (z. B. Ausnahmen oder Befreiur 2. Fachliche Stellungnahme	r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können h) an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung ngen)
Einwendungen mit rechtlicher Vorzustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung (z. B. Ausnahmen oder Befreiur 2. Fachliche Stellungnahme	r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können n) an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung ngen) anungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit
Einwendungen mit rechtlicher Vorzustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung (z. B. Ausnahmen oder Befreiur 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Pla Angabe des Sachstands Sonstige fachliche Inform	r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können n) an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung ngen) anungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit
Einwendungen mit rechtlicher Vorzustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung (z. B. Ausnahmen oder Befreiun 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Pla Angabe des Sachstands Sonstige fachliche Inform Zuständigkeit zu dem o.	r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können h) an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung ngen) anungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit und des Zeitrahmens nationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen
Einwendungen mit rechtlicher Vorzustimmung, Befreiung o. Ä. der (bitte alle drei Rubriken ausfüller a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung (z. B. Ausnahmen oder Befreiun 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Pla Angabe des Sachstands Sonstige fachliche Inform Zuständigkeit zu dem o. ggf. Rechtsgrundlage 1. Sachstand Antragsgegenstand ist die 1. Än	r Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können h) an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung ngen) anungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit und des Zeitrahmens nationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen

Seite 1 von 3

Immissionsschutz

Vorschlag für die Abwägung		

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Funktionsgebäudes. Im Ursprungsplan war das Funktionsgebäude zwischen dem "unteren Sportplatz" und dem "Kleinspielfeld" vorgesehen. Auf Grund hoher Erschließungskosten wird von dem Vorhaben abgesehen. Die 1.Änderung überplant den Geltungsbereich des rechtsgültigen B-Planes.

Der B-Plan 01/12 setzt bislang ein Sondergebiet "Sport und Freizeit" mit der Nutzung als Stellplatz fest. Das Planungsziel wird nicht weiterverfolgt. Zukünftig soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Begegnungsstätte" gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und flächig untergeordneten Stellplätzen gesichert werden.

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er liegt nicht im Einwirkungsbereich von erheblichen Verkehrsimmissionen. Westlich schließt sich Wohnnutzung an. Südlich befinden sich Sportanlagen und Vereinsgebäude.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BlmSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. <u>Stellungnahme</u>

Sport- und Freizeitanlagen

Die Planung (S. 5f.) sieht diverse Nutzung für Vereins- und Freizeitaktivitäten vor. Auch Trendsportanlagen (z.B. Streetball) sind vorgesehen. Die Nutzung rückt an bestehende Wohnnutzung heran (Chaussestraße 12, Kurze Straße 12). Gem. Begründung sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten. Dieser pauschalen Aussage kann nicht gefolgt werden. Die Annahmen werden nicht begründet.

Freizeit- und Sportanlagen sind grundsätzlich geeignet schädliche Umwelteinwirkungen zu emittieren. Eine Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnnutzung ist gegeben, wenn die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Anlagen des ruhenden Verkehrs sind in die Bewertung einzustellen. Es sind Angaben zu ergänzen, ob Veranstaltungen und Festlichkeiten auch in den Räumlichkeiten zulässig sind und ob sie innerhalb der sensiblen Nachtzeit zu erwarten sind.

4.2 Sondergebiete

Wegen der typischerweise von den §§ 2 bis 10 abweichenden Zweckbestimmung und der Möglichkeit erheblicher Unterschiede der Sondergebiete können Sondergebiete nach § 11 Abs. 1 und 2 nicht wie die Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 nach ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem zulässigem Störgrad allgemein eingeordnet werden. Diese ergeben sich regelmäßig aus der festgesetzten Zweckbestimmung und den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen. Je nach zulässigem Störgrad und vorgesehener Schutzwürdigkeit ergeben sich Anforderungen bei Festsetzung des Sondergebiets. Innerhalb des Sondergebiets ist auf die Verträglichkeit dieser Nutzungen untereinander zu achten. Dabei kann auf die Regelungen der BauNVO in den Baugebieten der §§ 2 bis 9, d.h. auf die sich daraus ergebende Verträglichkeit des Nebeneinanders verschiedener Nutzungen zurückgegriffen

Vorschlag für die Abwägung

4.1 Innerhalb des Plangebietes sind im Bestand bereits ein Jugendclub und die Vereinsgebäude eines Sportvereins vorhanden.

Diese bestehenden Einrichtungen werden ausgebaut und durch eine Freifläche ergänzt, auf denen Straßenfußballcourt, Basketball, Federball u.a. gespielt werden kann.

Durch die bereits vorhandenen Jugendeinrichtungen besteht bereits eine Vorbelastung der benachbarten Wohnnutzungen, die sich nicht signifikant erhöhen wird. Aktuelle Nutzungskonflikte sind nicht bekannt.

Die geplanten und bestehenden Stellplätze aus der Bestandsnutzung entsprechen sich in ihrer Anzahl können nur vom "Platz der Jugend" aus angefahren werden.

Die Verkehrsführung entspricht der im Bestand.

Zusätzliche störende Emissionen sind nicht zu prognostizieren.

4.2 Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Wie in der Planzeichnung zu sehen, war bereits im Ursprungsbebauungsplan der Änderungsbereich als Sondergebiet für Sport und Freizeit festgesetzt und einer Stellplatzkennzeichnung versehen worden. Diese Festsetzung wurde geändert und ein Sondergebiet Begegnungsstätte festgesetzt. Die Fläche für Stellplätze wurde um ca. zwei Drittel reduziert. Damit ist eine Reduzierung der zu erwartenden Emissionen zu prognostizieren.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

4.1

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

werden (BVerwG Beschl. v. 2.2.2010 – 4 BN 4.10; Urt. v. 27.10.2011 – 4 CN 7.10, Vor §§ 1–15) 1.

Zur Beurteilung der Verträglichkeit einer Anlage sind die auf die Nachbarschaft einwirkenden, betrieblichen Emissionen zu betrachten, die durch die betriebstypischen Arbeitsweisen entstehen. Der Zu- und Abgangsverkehr ist ebenfalls zu betrachten. Im Zusammenhang mit dem daraus resultierenden Störgrad kann anschließend beurteilt werden, ob die Ansiedlung des SO neben dem WA als harmonische Gebietsabstufung zu bewerten ist und dem Trennungsgrundsatzes ausreichend Rechnung getragen wurde.

In der Begründung und den textlichen Festsetzungen ist der zulässige bzw. zu erwartende Störgrad/Schutzanspruch und gegebenenfalls allgemein zulässige und ausnahmsweise zulässige Nutzungen zu definieren².

4.3

Fazit

In der Begründung sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch und die angrenzende Wohnnutzung nachvollziehbar zu beurteilen. Mit den aktuell beigefügten Informationen werden die Belange des Immissionsschutzes nicht ausreichend abgearbeitet.

Grundsätzlich wird eine Realisierbarkeit der Planung gesehen. Ein positives, abschließendes Votum des LfU ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt und mit den vorgelegten Angaben nicht möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 26. April 2023 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Vorschlag für die Abwägung

4.3 Durch die Umsetzung der 1. Änderung werden gegenüber dem Ursprungsplan die störenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch reduziert.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

PLANVERFAHREN BEBAUUNGSPLAN 01/12 "BURGBERG - 1. ÄNDERUNG"

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

5.



Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseur Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Stadt Zossen Bauamt, Frau Widera Marktplatz 20 15806 Zossen

-nur per Mail-

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5 D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege Gebietsbodendenkmalpflege Oberhavel / Teltow-Fläming

Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20 Telefax: 03 37 02 / 211 12 02 martina-johanna. brather@bldam-brandenburg.de Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather

Wünsdorf, den 4. April 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

BRA 2023: BP/19/ 1 Wünsdorf, TF, B-Plan 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" – Schreiben von Dipl.-Ing. Volker Herger vom 31.3.2023 Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler

5.1 Gehr geehrte Frau Widera,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung:

Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem "Gesetz über den Schutz und ier Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004" (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf, auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Vorschlag für die Abwägung

5.1 Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale vorhanden.
Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt
dem Planvorhaben zu.
Die Hinwiese werden zur Kenntnis genommen.

tellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange ahrnimmt		
	2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).	Seite 2
	Mit freundlichen Grüßen im Auftrag	
	Dr. Martina-Johanna Brather Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	
	erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	

Vorschlag für die Abwägung			

PLANVERFAHREN BEBAUUNGSPLAN 01/12 "BURGBERG - 1. ÄNDERUNG"

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

6.











anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Zossen Bauamt z.Hd. Frau Widera Marktplatz 20 15806 Zossen 696/2023/ Frau Kobus Tel: 0331/201 55-56 Ihr Zeichen:

Potsdam, 27. April 2023

vorab per email: VL-Bauleitplanugn@SVZossen.Brandenburg.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan 01/12 "Burgberg – 1. Änderung" Zossen, OT Wünsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Änderungsbereich als Sondergebiet Sport und Freizeit festgesetzt.

Geplant ist jetzt die Festsetzung als Sondergebiet Begegnungsstätte.

Dagegen werden keine Bedenken erhoben, wenn die Altkiefern auf der Fläche, die für Stellplätze vorgesehen ist, erhalten werden.

Im Moment wird der Änderungsbereich als Jugendclub und als Heim für Sportlerinnen und Sportler genutzt.

Ökologische Bedeutung hat der Baumbestand im Plangebiet. Nur ein geringer Teil der Bäume ist zum Erhalt festgesetzt. Die Altkiefern im Nordteil des Änderungsbereiches dürfen auf keinen Fall gefällt werden. Die Anlage von Stellflächen ist auch beim Erhalt der Bäume möglich.

Das Fledermausquartier darf nicht zerstört werden.

Wir weisen darauf hin, dass einer der Naturschutzverbände den Beschluss gefasst hat, dass die weitere Inanspruchnahme von Waldflächen für die Bebauung abgelehnt wird.

Wir bitten um weitere Beteiligung und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

rreundlichen Grußen

Vorschlag für die Abwägung

6.1 Die für den Bereich der 1. Änderung getroffenen Kompensationsfestsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan wurden vollständig übernommen.

Abwägungsvorschlag: Die Hinweise wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

7.



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Stadt Zossen Bauamt Marktplatz 20 15806 Zossen

Entwurf des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen

7.1

Sehr geehrte Frau Widera,

das Schreiben des Freischaffenden Stadtplaners Dipl.-Ing. Volker Herger vom 31.03.2023 haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission Gm b

TGZ Netzhetrieh Zentrale

Heidestraße 2 10557 Berlin

Datum 03.04.2023

Unser Zeichen 2023-001714-01-TGZ

Ansprechpartner/in Frau Froeb

Telefon-Durchwahl

Fax-Durchwahl

E-Mail

leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht v om 31.03.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters

Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz

Sitz der Gesellschaft

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446

BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorschlag für die Abwägung

7.1 Der Versorgungsträger äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

8.

8.1

Von: info@ewe-netz.de

Betreff: AW: Bebauungsplan 01/12 "Burgberg - 1. Änderung", Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-5647 ID[I#1695324880#56141287#75501a3#1]

Datum: 17. April 2023 um 08:30

An: info@planung-herger.de



Guten Tag Herr Herger,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung

Vorschlag für die Abwägung

8.1 Der Versorgungsträger äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu. Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte.

PLANVERFAHREN BEBAUUNGSPLAN 01/12 "BURGBERG - 1. ÄNDERUNG"

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

8.2

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach <u>info@ewe-netz.de</u> und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Meschunter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

info@ewe-netz.de Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit **ENTWURF**

Vorschlag für die Abwägung

8.2 Die Hinweise werden beachtet

28

ENTWURF

9 "E-Nr. 03329/23 - 11.04.2023 - Seite 1 von 6



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Dipl.-Ing. Volker Herger Freischaffender Stadtplaner Dipl.-Ing. Volker Herger Mulackstr. 37

10119 Berlin

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495

E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de

Unser Zeichen PE-Nr.: 03329/23 Req.-Nr.: 03329/23

> PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!

Datum 11.04.2023

Bebauungsplan 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" Stadt Zossen, OT Wünsdorf

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail 31.03.2023 GDMCOM

9.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Vorschlag für die Abwägung

9.1 Der Versorgungsträger äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03-2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich, Netz* ausurdneheden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnehden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

10.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 0 3 0 0 9 Cottbus

Dipl.-Ing. Volker Herger Freischaffender Stadtplaner SRL Mulackstraße 37 10119 Berlin Inselstraße 26 03046 Cottbus

Bearb.: Herr Tzschichholz Gesch.-Z.: 74.21.46-27-699 Telefon: 0355 / 48 640 - 337 Telefax: 0355 / 48 640 - 110 E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 3. April 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" Stadt Zossen, OT Wünsdorf

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 31. März 2023 - Herger

Anhörungsfrist: 8. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

10.1 Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange Bert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung im Bereich des o. g. Bebauungsplanes und den beschriebenen externen Kompensationsmaßnahmen E1 und E2.

 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Vorschlag für die Abwägung

10.1 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

10.2 __ite 2

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße Im Auftrag

Tzschichholz

Vorschlag für die Abwägung

10.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11.





Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Stadt Zossen Bauamt Frau Widera Marktplatz 20 15806 Zossen

Außenstelle Cottbus

 Bearb.:
 Frau Borchardt

 Gesch-Z.:
 2412-34217/2023/249

 Telefon:
 03342 / 4266 2412

 Fax:
 03342 / 4266 7608

 Internet:
 https://lbv.brandenburg.de

 E-Mail:
 LBV-TOEB@LBV brandenburg.de

Cottbus, 17.04.2023

Bebauungsplan 01/12 "Burgberg – 1. Änderung" der Stadt Zossen OT **1 1 . 1** Jorf

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Nachricht von Dipl.-Ing. Volker Herger vom 31. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Funktionsgebäudes anstatt der bisher festgesetzten Stellplätze geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderung nicht berührt.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Vorschlag für die Abwägung

11.1 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

12.

SÜDBRANDENBURGISCHER ABFALLZWECKVERBAND (SBAZV)

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER VERBANDSVORSTEHER

SBAZV

DER VERBANDSVORSTEHER

SBAZV - TELTOWKEHRE 20 - 14974 LUDWIGSFELDE

VOLKER HERGER Freischaffender Stadtplaner/SRL Mulackstraße 37 10119 Berlin Telefon:

Zentrale Durchwahl 0 33 78 / 5180-100 0 33 78 / 5180-170

Telefax:

0 33 78 / 5180-182

E-Mail: winter@sbazv.de

Aktenzeichen: Bearbeiter:

Herr Winter

Datum: 05.05.2023

Entwurf des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" der Stadt Zossen, OT Wünsdorf

Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 31.03.2023

12.

Senr geehrte Damen und Herren,

in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 31.03.2023 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Entwurf des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" der Stadt Zossen, OT Wünsdorf seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden.

Hinweise:

Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen.

Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Hr. Woywod, 03378/5180-120).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Winter

Vorschlag für die Abwägung

12.1 Der Versorgungsträger äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte.

13.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Stadt Zossen Bauamt z. Hd. Frau Widera Marktplatz 20 15806 Zossen

REFERENZEN Schreiben vom 31.03.2023

RECHPARTNER Ines Lawrenz, Ost - Brandenburg, Ost32_2023_38449

EFONNUMMER +49 30 8353-78433/e-mail:lnes.Lawrenz@telekom.de

DATUM 06.04.202

00.04.20

BETRIFFT Entwurf des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg - 1. Änderung" der Stadt Zossen, OT Wünsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

13.1

Nach Sichtung des Planes ist mit dem Abriss von Gebäuden zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass vor dem geplanten Abriss der Gebäude die vorhandenen Telekommunikationslinien nach Antragstellung zurückgebaut werden.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 0

Vorschlag für die Abwägung

13.1 Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

DATUM 06.04.2023

EMPFÄNGER Stadt Zossen

SEITE 2

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplänen aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricardo Thiemig Ricardo Thiemig





Anlage(n): Lageplan Kabelschutzanweisung der Telekom

vorcomagnar are rismagang	,	

Vorschlag für die Ahwägung

14.

Von: woitke@wbv-gallun.de

Betreff: AW: Bebauungsplan 01/12 "Burgberg - 1. Änderung"
Datum: 4. April 2023 um 12:51

An: info@planung-herger.de



PE Nr.: 23.0558E

14.1 'r geehrte Damen und Herren,

die Gewässerunterhaltung ist nicht berührt. Medienträger des Verbandes sind nicht vorhanden.

Sollten AE-Maßnahme an Gewässern geplant sein, sind diese mit dem Verband gesondert abzustimmen.

Allgemein ist zu beachten, dass an Gewässer ein Arbeitsstreifen von 5m freizuhalten ist.

AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

T. Woitke
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte" Storkower Straße 1 15749 Mittenwalde, OT Gallun

Tel. 033764-24 588 – 2 Fax 033764-62758

Mail: woitke@wbv-gallun.de

Internet: <u>www.wbv-dahme-notte.de</u>
Anfahrt: A13 Abfahrt Bestensee

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: info@wbv-gallun.de <info@wbv-gallun.de>

Gesendet: Montag, 3. April 2023 07:30
An: WBVDN Woitke <woitke@wbv-gallun.de>

Betreff: WG: Bebauungsplan 01/12 "Burgberg - 1. Änderung"

Vorschlag für die Abwägung

14.1 Der Verband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

15.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen | Am Baruther Tor 12 | | 1580

Stadt Zossen Bauamt, z. Hd. Frau Widera Marktplatz 20 15806 Zossen



Dezernat Planung Süd Dienststätte Wünsdorf Am Baruther Tor 12 15806 Zossen

Bearb.: Carolin Müller
Gesch-Z.: 422.02
Hausruf: 03342 / 249-2412
Fax: 03342 / 249-2400
Internet: www.ls.brandenburg.de
Carolin Mueller@U.S Brandenburg.de

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf Verwaltungszentrum C Bhf. Wünsdorf-Waldstadt: RE 5 und RE 7

Zossen. 26.04.2023

Stellungnahme – Entwurf des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg – 1. Änderung" Stadt Zossen, OT Wünsdorf Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (TF-018/23/PD-BP; L 74, Abs. 090, km ca. 0,44)

15.1

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu der o. g. B-Plan-Änderung stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf der Änderung grundsätzlich zu.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine vorhandene Zufahrt der L 74, Abs. 090, km ca. 0,44. Eine Änderung der Zufahrt ist durch die Planung nicht vorgesehen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Heike Pfretzschner

Vorschlag für die Abwägung

15.1 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

16.





Zontraktienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Dipl.-Ing. Volker Herger Freischaffender Stadtplaner/SRL Mulackstraße 37 10119 Berlin

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5 15806 Zossen

Bearb.: Frau Grune Gesch-Z.:KMBD 1.25 Telefon: 033702-214 0 Fax: 033702-214 200 Internet: www.polizei.brandenburg.de kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei brandenburg.d

Zossen, 04.04.2023

Ortsname: Zossen - Wünsdorf

Flur: 3

Flurstück: 1102, 1103tw, 1336, 1338tw, 1349,

1350, 1351, 1352, 1481, 438

Vorhaben: Bebauungsplan 01/12 "Burgberg" - 1. Änderung Reg. / RPL-Nr.: 201338200002 (bei Schriftwechsel bitte angeben) Ihr Schreiben vom: 31.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo,Di,Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Vorschlag für die Abwägung

Der Hinweis betrifft dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

17.

DAHME-NUTHE-WASSER®



Dahme-Nuthe Wasser-,
Abwasserbetriebsgesellschaft mbH
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen
Telefon 03375 2568 - 0

F-Mail info@dnwahde

www.dnwah.de

DNWAB · Köpenicker Straße 25 ·15711 Königs Wusterhausen

Stadt Zossen Bauamt Marktplatz 20 15806 Zossen

vorab per Mail an VL-Bauleitplanung@SVZossen.Brandenburg.de

 Bearbeiter:
 Fr. Töpfer

 Abteilung:
 DNWAB-TL-B

 Durchwahl:
 03375 2568-613

 Datum:
 16.05.2023

Bebauungsplan 01/12 "Burgberg – 1. Änderung", Stadt Zossen OT Wünsdorf (Entwurf, Stand 23.01.2023)

- Beteiligung der Behörden und Stellen, der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 31.03.2023 von dem Freischaffenden Stadtplaner Dipl.-Ing. Volker Herger, Berlin eingereichten Entwurf der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes (Stand 23.01.2023) möchten wir, als Betriebsführungsgesellschaft des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS), folgende Stellungnahme abgeben:

"In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes 01/12 'Burgberg' ist der Bereich der 1. Änderung als Fläche sonstiges Sondergebiet Sport und Freizeit festgesetzt. Eine überlagernde Festsetzung sieht für den Änderungsbereich die Anlage von Stellplätzen als Zweckbestimmung vor. Dieses Planungsziel wird nicht weiterverfolgt und soll geändert werden.

Wegen absehbar zusätzlich anfallender Kosten für die Erschließung (Zuwegung, Wasser, Abwasser u. a.) soll der bisherige Standort eines Funktionsgebäudes mit Zweifeldhalle und Gastronomie, welcher zwischen dem unteren Sportplatz und dem Kleinspielfeld geplant war, nicht umgesetzt werden. [...]

Dafür sollen die Flächen des Änderungsbereiches geändert werden und die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, hier ein Funktionsgebäude zu errichten.

Die ursprünglich im Änderungsbereich festgesetzten Stellplätze werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg" angelegt".

17.1 Gegen die Aufstellung der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes (B-Plan) bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Der Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen, ist weitestgehend über vorhandene zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des KMS erschlossen.

Vorschlag für die Abwägung

17.1 Der Verband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 2 von 3 zum Schreiben vom 16.05.2023, DNWAB / Stadt Zossen / Bebauungsplan 01/12 "Burgberg – 1. Änderung", Stadt Zossen OT Wünsdorf

Die im Bestand vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich der 1. Änderung zu o. g. B-Plan, hier Flurstücke 438, 1351, 1349, 1350, 1352, 1336, 1102, 1481, 1103 (teilweise) und 1338 (teilweise) der Flur 3, Gemarkung Wünsdorf, an.

Zur Übersicht / Information haben wir Ihnen einen entsprechenden Auszug der vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des KMS beigelegt – siehe hierzu Anlage 1, Blatt 1/1.

Aussagen zur trink- und schmutzwassertechnischen Erschließung sind in der Begründung zum Entwurf nicht enthalten. Wir empfehlen Ihnen die Ausführungen in der Begründung entsprechend unserer Aussagen zu ergänzen / fortzuschreiben.

17.2

Das Plangebiet ist bereits über TW- sowie SW-Hausanschlüsse an die vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des KMS angeschlossen. Lage, Material und Dimension der Hausanschlussleitungen sind der beiliegenden Anlage 1, Blatt 1/1 zu entnehmen – hier soweit bekannt.

In der weitergehenden Planung ist zu prüfen, ob die bereits für das Plangebiet bestehenden Grundstücksanschlüsse Trinkwasser und Schmutzwasser in ihrer Dimension ausreichend und in ihrer Lage zu ändern sind bzw. in ihrem Bestand zu erweitern sind.

Allgemein gilt, dass Grundstücksanschlüsse satzungsgemäß (nach Antrag) kostenpflichtig vom KMS hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt werden.

Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage des KMS in digitaler Form zur Verfügung.

In Abhängigkeit der Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes / der geplanten Bebauung sind vorhandene nicht mehr genutzte Hausanschlüsse zurückzubauen.

In Auswertung der bisher vorliegenden Planunterlagen ist darüber hinaus festzuhalten, dass

- > eine weitergehende innere Erschließung augenscheinlich nicht erforderlich wird.
- öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier Zuwegung) mit dem B-Plan 01/12 "Burgberg 1. Änderung" zur verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes festgesetzt werden. Dabei handelt es sich vornehmlich um bereits bestehende Straßen / -abschnitte.

Ein beabsichtigter Straßenausbau lässt sich aus den geplanten Festsetzungen nicht ableiten.

Ergeben sich im Rahmen des weiteren Verfahrens ggf. anderslautende Planabsichten, ist der Anlagenbestand im Zuge verkehrstechnischer Erschließungsmaßnahmen, insbesondere bei der Herstellung oder Änderung von Verkehrsflächen, Zufahrten o. ä., hinreichend zu beachten – d. h. eine Überbauung sowie Reduzierung der Überdeckung ist grundsätzlich unzulässig, Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind dem neuen Höhenniveau der geplanten Oberfläche anzupassen sowie dürfen Leitungen durch Bordsteine in Längsrichtung nicht überbaut werden.

Für sich hieraus ergebende Leitungsänderungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger entsprechende Planunterlagen aufzustellen und mit dem KMS rechtzeitig abzustimmen.

Bau- sowie Baunebenkosten ggf. erforderlicher Leitungsänderungsmaßnahmen bzw. Kosten für Änderungsmaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Bzgl. ggf. erforderlicher Leitungsänderungsmaßnahmen stimmen Sie sich bzw. der Vorhabenträger bitte direkt und ausschließlich mit dem KMS, Herrn Straube (Technischer Leiter) ab - Kontakt: Tel.: 0 33 702 / 20 06 - 24, E-Mail: straube@zv-kms.de.

Vorschlag für die Abwägung

17.2 Die Planbegründung wird um Aussagen zur trink- und schmutzwassertechnischen Erschließung ergänzt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 3 von 3 zum Schreiben vom 16.05.2023, DNWAB / Stadt Zossen / Bebauungsplan 01/12 "Burgberg – 1. Änderung", Stadt Zossen OT Wünsdorf

17.3 in der Begründung keine Angaben bzgl. der Löschwasserversorgung gemacht werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass grundsätzlich Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes nach dem Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30.11.2005 die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind, die eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten haben.

Darüber hinaus können Eigentümer und Besitzer von Grundstücken von o. g. Aufgabenträgern verpflichtet werden, für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmittel und andere notwendige Materialien (auf eigene Kosten) bereit zu stellen.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Anordnung von Hydranten im Wasserversorgungsnetz erfolgt nach technologischen Anforderungen, wie z. B. der Rohrnetzspülung.

Eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Löschwasservorhaltung besteht grundsätzlich nicht.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann, soweit technisch möglich, zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Grundversorgung (kein Objektschutz) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" beitragen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Löschwasserversorgung keine entsprechenden Kapazitäten vorgehalten werden können – die hydraulische Bemessung des Trinkwasserversorgungsnetzes / der trinkwassertechnischen Anlagen (Auslegung der Dimension) erfolgt ohne den Lastfall "Löschwasserversorgung".

Seitens des KMS sind innerhalb des Geltungsbereiches zur 1. Änderung des o. g. B-Planes sowie in unmittelbarer Umgebung zum B-Plangebiet kurzfristig keine Erschließungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ersatzneubau geplant.

Freundliche Grüße

Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

i.A. Marcel Pohl Abteilungsleiter TL i. A. Katharina Töpfe Mitarbeiterin TL-B

Anlage(n)

Anlage 1 - Bestandsauszug Trink- und Schmutzwasseranlagen, Blatt 1/1

Kopie (per Mail) Herr Straube – KMS, Technischer Leiter Herr Fuchs – DNWAB P2, Bereichsleiter Herr Herger – Dipl.-Ing. Volker Herger Freischaffenden Stadtplaner, Berlin Vorschlag für die Abwägung

17.3 Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

18.

Gemeinde Rangsdorf DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Rangsdorf • Seebadallee 30 • 15834 Rangsdorf

Stadt Zossen Bauamt, Frau Widera Marktplatz 20 15806 Zossen

Ihr Schreiben vom

02.04.2023

Eingegangen

Bebauungsplan "Burgberg – 1. Änderung"

Akt.-Zeichen: BA28/ Stellungnahmen-Nachbargemeinden/Zossen/BPlan-Burgberg-1.Änderung

Zentrale: 03 37 08 / 2 36 - 0

05.04.2023

Bearbeiter/in: Frau Wolff

Sprechzeiten: Di 9-12 und 13-18 Uhr Do 9-12 und 13-16 Uhr

Bebauungsplan Stadt Zossen OT Wünsdorf "Burgberg – 1. Änderung"

geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 02.04..2023 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum o.g. Bebauungsplan habe ich erhalten.

Die Planung in Wünsdorf (Änderung einer als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche zur Errichtung eines Funktionsgebäudes) lässt keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinde Rangsdorf erkennen. Es gibt seitens der Gemeinde Rangsdorf keine Hinweise oder Einwendungen zu den vorgelegten Unterlagen.

Hier sind auch keine Planungen eingeleitet worden, die aus meiner Sicht für Ihre Plasabsichten bedeutsam wären.

Eine Betrachtung des Themas Verkehr, aufgrund der Änderung der Ausweisung der genannten Fläche, und insbesondere den Auswirkungen des Verkehrszuwachses geht aus der vorliegenden Planung nicht hervor. Im Sinne einer gerechten Abwägung aller betroffenen Belange sollte eine entsprechende Betrachtung und anschließende Beachtung im Abwägungsprozess stattfinden

Mit freundlichen Grüßen

Alla. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Vorschlag für die Abwägung

- Aus der Sicht der Nachbargemeinde werden keine Hinweise oder Einwendungen geäußert.
- Innerhalb des Plangebietes sind im Bestand bereits ein Jugendclub 18.1 und die Vereinsgebäude eines Sportvereins vorhanden.

Diese bestehenden Einrichtungen werden ausgebaut und durch eine Freifläche ergänzt, auf denen Straßenfußballcourt, Basketball, Federball u.a. gespielt werden kann.

Die geplanten und bestehenden Stellplätze aus der Bestandsnutzung entsprechen sich in ihrer Anzahl können nur vom "Platz der Jugend" aus angefahren werden.

Ein Zuwachs der Verkehrsbewegungen ist nicht zu prognostizieren. Gegenüber den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes we ren sich die Verkehrsbewegungen reduzieren.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstiger	Stelle, die öffentliche Belange
wahrnimmt	

wammini	
19.	Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 07.02.2023 - 10.03.2023

Vorschlag für die Abwägung	
----------------------------	--

17.1 Innerhalb des Auslegungszeitraumes wurden von Bürgern keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.